

(Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 44) Berlin – Boston, 2017, De Gruyter, Oldenbourg, X u. 288 S., ISBN 978-3-11-049057-2, EUR 69,95. – Bei dieser Monographie handelt es sich um die Publikation einer im Wintersemester 2015/16 in Münster angenommenen Diss. Mit Einleitung und Synthese gliedert sich die Darstellung in zehn Kapitel. Am Anfang stehen die Charakterisierung des Forschungsstandes und des methodischen Ausgangspunktes. Die Vf. setzt sich das Ziel, Friedensschlüsse und -verhandlungen mit Frankreich sowie Reformvorgänge im Reich aus kulturgeschichtlicher Perspektive miteinander in Beziehung zu setzen. Dabei eröffnen konstruktivistische Denkansätze ihrer Ansicht nach die „Möglichkeit, innen- und außenpolitischen Wandel unter der Prämisse eines Identitätswandels funktional zu verknüpfen und Außenbeziehungen in ihrer nach innen und außen wirkenden Dynamik zu beschreiben“ (S. 17). Eine Vorab-Definition oder Abgrenzung von Innen- und Außenpolitik sei jedoch nicht möglich. Sie könne allenfalls situationsbezogen, akteursabhängig und auf diskursiver Ebene vorgenommen werden. Die Studie stützt sich auf Friedens- und Waffenstillstandsverträge aus den Jahren 1478–1510 bzw. auf Vertragsurkunden und Quellen zu deren diskursiver Produktion (wie Gesandtenberichte, Instruktionen, Vertragsentwürfe und Korrespondenzen). Im Sinne einer umfassenderen Kontextualisierung bezieht sie auch frühere oder spätere Ereignisse (z. B. die Verträge von Arras 1435 und Troyes 1420) mit ein. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen chronologisch angeordnete Fallstudien. Vorgestellt werden der Rechtsdiskurs um die burgundische Erbfolgefrage nach 1477, Waffenstillstandsversuche aus den Jahren 1478–1480, Friedensbemühungen zwischen den Verträgen von Arras (1482) und Senlis (1493), die Periode der Reformreichstage, der (Vor-)vertrag von Trient (1501) und die spätere Kette der Verhandlungen von Lyon, Blois und Hagenau. Der Vertrag von Cambrai (1508) markiert den Endpunkt, da nun mit der gegen Venedig gerichteten Bündnispolitik Maximilians I. und der Reichskammergerichtsordnung von 1507 eine deutliche Zäsur gegeben sei. Eine wichtige Rolle spielt die Untersuchung der Fragen, in welcher Weise sich die Verfassungsunterschiede zwischen dem Reich und Frankreich niederschlugen, welche Funktion die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Reichsstände hatte und welche Institutionen an der Garantie von Verträgen beteiligt wurden. Im Ergebnis treten v. a. die Unterschiede zwischen dem Reich und Frankreich sehr stark hervor: Das Reichskammergericht spielte für Registrierung und Garantie von Verträgen keine mit dem Parlement von Paris bzw. der Chambre de Comptes vergleichbare Rolle. Die französischen Könige versuchten wiederholt, Kontakt zu den Reichsständen aufzunehmen und deren Uneinigkeit zu ihren Gunsten zu nutzen. Letztlich waren die zur Regelung der burgundischen Erbfolgeprobleme geschlossenen Verträge oder die im Zusammenhang mit der nicht zustande gekommenen Heirat Margarethes von Österreich mit dem Dauphin erhobenen Vorwürfe des Vertragsbruchs jedoch eher dynastische Angelegenheiten. Um die Hilfe der Reichsstände zu erlangen, argumentierte Maximilian daher anders als gegenüber der französischen Seite: Die Bedrohung von Reichsinteressen und potentielle Sicherheitsprobleme waren hier geeigneter als die Rhetorik vom durch die Heirat des französischen Königs mit Anne